

sowie der Untersuchungshaftvollzugsordnung sind ihnen zu gewährleisten. Sie sind nicht vom Aussageverhalten Beschuldigter in der Beschuldigtenvernehmung abhängig zu machen. Beschränkungen auf der Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung obliegen dem aufsichtsführenden Staatsanwalt.

Eine spezielle Frage ist die in der Untersuchungshaftvollzugsordnung getroffene Festlegung, den Beschuldigten die Benutzung der Anstaltsbibliothek, das Lesen und den Bezug von Presseerzeugnissen auf eigene Kosten zu gestatten.¹ Es ist zu beachten, daß die zum Lesen erhaltene Literatur dem Beschuldigten die Gelegenheit bietet, daraus gewonnene Kenntnisse in die Beschuldigtenaussage einfließen zu lassen. Um solchen im Einzelfall bedeutungsvollen Erscheinungen entgegenzutreten, muß in Zusammenarbeit mit der Abteilung XIV gewährleistet werden, daß dem jeweiligen Beschuldigten für diese Zwecke geeignete Literatur nicht angeboten wird. Darüber hinaus hat es sich als erforderlich erwiesen, eine exakte Übersicht in der Untersuchungshaftanstalt zu gewährleisten, welche Literatur von dem Beschuldigten zu welchen Zeiten benutzt wurde, um auch rückwirkende Überprüfungen zu ermöglichen.

In bestimmten Ermittlungsverfahren ist es weiterhin nicht zweckmäßig, daß Beschuldigte Presseveröffentlichungen über feindliche Angriffe gegen die DDR oder Publikationen zu ihrer eigenen Straftat zur Kenntnis erhalten.

Deshalb ist in solchen Fällen anzustreben, daß Beschuldigte keine Tageszeitungen auf eigene Kosten abonnieren, sondern diese von der Untersuchungshaftanstalt aus einem täglichen Angebot verkauft bzw. unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es ergibt sich dann kein Anspruch für Beschuldigte darauf, ein bestimmtes Presseerzeugnis ausgehändigt zu bekommen.

¹ vgl. Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft vom 22. Mai 1980
MdI 600600 Blatt i (XII, Pkt. 1 (2) und Pkt. 2)